



20.03.2023

Abgabe von Teilmengen bei Arzneimitteln mit einer anhaltenden Mangellage

In den letzten Wochen hat sich die bereits angespannte Arzneimittel-Versorgungssituation weiter verschärft und beeinträchtigt nun zunehmend auch den ambulanten Bereich. Die wirtschaftliche Landesversorgung (WL) stuft die Situation im «Fachbereich Heilmittel» deshalb aktuell als problematisch ein. Eine Mangellage bei Arzneimitteln kann sich negativ auf die Patientensicherheit auswirken. Zur Wahrung des Patientenwohls müssen qualitativ hochstehende, sichere und wirksame Arzneimittel zur Verfügung stehen. Daher ist es notwendig, in verschiedenen Bereichen Massnahmen einzuleiten und umzusetzen.

Im Rahmen einer Taskforce des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung, in der auch die FMH und die pharmaSuisse Einsitz haben, werden gemeinsam mit anderen Bundesstellen, Vertretungen der Kantone, Leistungserbringern des Gesundheitswesens und der Wirtschaft kurzfristige und rasch wirksame Massnahmen zu einer Entlastung der Situation geprüft.

Eine der Massnahmen umfasst die Abgabe von Teilmengen bei Arzneimitteln mit einer anhaltenden Mangellage. Hierdurch soll die Reichweite der bestehenden Lagerbestände verbessert werden. Aus Gründen der Heilmittelsicherheit sind Arzneimittel grundsätzlich nur in der zugelassenen Originalpackung abzugeben. Aufgrund der problematischen Lage erachtet es die Taskforce jedoch als vertretbar von diesem Grundsatz abzuweichen für eine Gruppe von definierten Wirkstoffen und für einen begrenzten Zeitraum.

Liste der Wirkstoffe mit Mangellage zur Abgabe von Teilmengen (Wirkstoffliste Teilmengenabgabe)

Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung veröffentlicht während der Mangellage eine «Wirkstoffliste Teilmengenabgabe» mit denjenigen Wirkstoffen, bei denen eine Mangellage herrscht und bei denen die Abgabe von Teilmengen sinnvoll machbar ist. Die Liste wird in der Regel monatlich überarbeitet und der aktuellen Versorgungssituation angepasst. In dringenden Fällen sind kürzere Aktualisierungszyklen möglich. Die «Wirkstoffliste Teilmengenabgabe» gilt ab dem 23.03.2023 und ist ab diesem Zeitpunkt abrufbar unter «[Aktuelle Versorgungsstörungen \(admin.ch\)](#)». FMH und PhS informieren bei einer Aktualisierung der «Wirkstoffliste Teilmengenabgabe» über ihre Kanäle.

Wenn therapeutisch indiziert resp. Begründet, wird bei Arzneimittel mit den Wirkstoffen aus der «Wirkstoffliste Teilmengenabgabe» empfohlen, die für die Therapie effektiv benötigte Teilmengen zu verschreiben bzw. abzugeben.

Abzusehen von der Verschreibung bzw. der Abgabe von Teilmengen ist bei bestehenden Therapien chronischer Beschwerden oder Erkrankungen. Ebenso gehen spezifische Behandlungsempfehlungen von Fachgesellschaften (Richtlinien, Guidelines) der Empfehlung zur Teilabgabe vor, sollte es diesbezüglich Widersprüche geben.

Ebenfalls kann von der Verschreibung bzw. Abgabe von Teilmengen abgewichen werden, wenn für die Patientin oder den Patienten der Besuch einer Arztpraxis bzw. Apotheke zu beschwerlich ist. (z.B. etwa aufgrund von einer körperlichen Beeinträchtigung etc.).

Generelle Hinweise für die Abgabe von Teilmengen

Die Voraussetzung für eine Teilmengenabgabe ist, dass diese ohne Öffnen der Primärverpackung erfolgen kann, was zum Beispiel die Abgabe von Teilmengen von Flüssigkeiten, Brausetabletten oder Tabletten und Kapseln aus Dosen ausschliesst.

Die Abgabe von Teilmengen muss zwingend immer patientenspezifisch erfolgen. In jedem Fall muss die vollständige Rückverfolgbarkeit sichergestellt werden. Jede Bereitstellung und Abgabe muss dafür vollständig dokumentiert werden.

Wichtige Informationen zum korrekten Vorgehen finden sich beispielsweise im Merkblatt «[MB Abgabe von Teilmengen aus Originalpackungen](#)» des Kantons Luzern.

Hinweise für Ärztinnen und Ärzte für die Verschreibung

Die Ärztinnen und Ärzte sind gebeten, bei Arzneimittel mit den Wirkstoffen aus der «Wirkstoffliste Teilmengenabgabe» nur diejenige Menge zu verschreiben, die für die Therapie unter Berücksichtigung allenfalls vorhandener Empfehlungen der Fachgesellschaften effektiv erforderlich ist.

Hinweis für selbstdispensierende Ärztinnen und Ärzte für die Abgabe

Dieser Hinweis ist nur anwendbar für Ärztinnen und Ärzte, welche über eine Bewilligung zur Selbstdispensation verfügen. Allfällige kantonale Vorschriften und Vorgaben bezüglich der Abgabe von Teilmengen bleiben vorbehalten.

Selbstdispensierenden Ärztinnen und Ärzte, die nicht über eine für die Therapie geeignete Packungsgrösse verfügen, können

- den Patientinnen und Patienten eine Teilmenge abgeben, sofern es die kantonalen Bestimmungen zulassen. Hierbei sind folgende Punkte zu beachten:
 - Die Abgabe von Teilmengen darf ausschliesslich im Einzelfall *patientenspezifisch* erfolgen, da es sich in diesem Fall um eine Abgabe im Rahmen der Therapie handelt.
 - Die Teilmengenabgabe muss zwingend rechtskonform dokumentiert werden (vgl. obgenanntes Merkblatt) und die Patientin oder der Patient über die Teilabgabe ausführlich aufgeklärt werden.
 - In der Folge stellt die Herstellung von Teilmengen *auf Vorrat* eine Umkonfektionierung gemäss Heilmittelgesetz dar und setzt damit eine Herstellungsbewilligung voraus (Art. 5 HMG SR 812.21), über welche Ärztinnen und Ärzte in der Regel nicht verfügen.
- den Patientinnen und Patienten für die notwendige Teilmenge ein Rezept (Magistralrezeptur) ausstellen (siehe oben).

Wichtige Informationen zum korrekten Vorgehen finden sich beispielsweise im Merkblatt «[MB Abgabe von Teilmengen aus Originalpackungen](#)» des Kantons Luzern.

Hinweise für Apotheken

Die Abgabe von Teilmengen ist normalerweise für Arzneimittel ausschliesslich im Einzelfall, in medizinisch begründeten und schriftlich dokumentierten Ausnahmefällen (Formula Magistralis) möglich. Die vom BWL publizierte «Wirkstoffliste Teilmengenabgabe» ersetzt nicht die ärztliche Verschreibung für Arzneimittel der Abgabekategorie A und B.

Die Umkonfektionierung und Marktfreigabe muss in der Apotheke mit einem Herstellprotokoll dokumentiert werden.

Verrechnung und Vergütung von Teilmengen

Für die Abgabe von Teilmengen ist, sofern verfügbar, jeweils die wirtschaftlichste Packung zu verwenden.

Apotheken:

Die Abrechnung der Teilmenge erfolgt als Magistralrezeptur unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Arzneimittelliste mit Tarif (ALT) sowie des Schreibens des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) vom 20. März 2023 ([Mitteilungen zur Spezialitätenliste \(SL\) \(admin.ch\)](#) > Dokumente).

- a. Der Preis der verabreichten Menge wird proportional dem Fabrikabgabepreis (SL) zuzüglich des Vertriebsanteils und der Mehrwertsteuer (MwSt) der verwendeten Packung des SL-Arzneimittels verrechnet.
- b. Die Bearbeitung wird vorläufig mit 5 Taxpunkten¹ abgegolten analog zur Position „E Bearbeiten von Arzneimitteln sine confectione“ der ALT.
- c. Die neue Verpackung der Teilmenge wird gemäss Gefästarif der ALT abgegolten.
- d. Die Apotheker und Apothekerinnen stellen der versicherten Person resp. deren Krankenversicherer den gemäss den Buchstaben a-c berechneten Publikumspreis als Magistralrezeptur in Rechnung.

Beispiel:

10 Tabletten Co-Amoxicillin 1g für eine Therapie von 5 Tagen aus einer Packung zu 20 Stk:

Fabrikabgabepreis Packung 20 Stück gemäss SL: Fr. 21.09

Fabrikabgabepreis für 10 Stück: Fr. 10.55

Fabrikabgabepreis plus Vertriebsanteil und MwSt (gemäss Publikumspreisrechner): Fr. 20.30

Bearbeitungstarif: Fr. 5.40

Verpackung (Papierbeutel): Fr. 0.60

Publikumspreis der Magistralrezeptur: Fr. 26.30

Arztpraxen:

Die Vergütung erfolgt entsprechend dem üblichen Vorgehen im Rahmen von patientenspezifischen Teilabgaben durch Ärzte. Der Arzt oder die Ärztin verrechnet den der verabreichten Menge proportional entsprechenden Publikumspreis der SL und allfällige Leistungen im Zusammenhang mit der Abgabe über die geltenden Tarife (vgl. Rundschreiben des BAG vom 20. März 2023 ([Mitteilungen zur Spezialitätenliste \(SL\) \(admin.ch\)](#) > Dokumente)).

Die Öffentlichkeit wird via BWL-Medienmitteilung am 23. März 2023 über die Taskforce-Empfehlung für eine Teilabgabe informiert.

Die Entlastung der aktuellen Versorgungssituation fordert Anstrengungen von allen Leistungserbringern des Gesundheitswesens. Wir sind uns bewusst, dass diese Massnahme einen Mehraufwand für die Apotheken und die Ärzteschaft darstellt. Daher ist es uns ein grosses Anliegen, Ihnen unseren Dank für Ihre Mitarbeit auszusprechen.

FMH

pharmaSuisse

Wirtschaftliche Landesversorgung

Dr. Carlos Quinto
Mitglied Zentralvorstand FMH

Martine Ruggli
Präsidentin pharmaSuisse

Kurt Rohrbach
WL-Delegierter

¹ Ein Bearbeitungstarif für die Teilabgabe soll sobald als möglich in die ALT aufgenommen werden. Die Verrechnung der vorliegend genannten 5 Taxpunkte ist nur bis zum Inkrafttreten der angepassten ALT erlaubt. Die aktuelle Version der ALT ist auf der Website des BAG abrufbar: [Arzneimittelliste mit Tarif \(ALT\) \(admin.ch\)](#)

Anhang: **Liste der Wirkstoffe mit Mangellage zur Abgabe von Teilmengen**

23.03.2023-30.04.2023

J01CA04	Amoxicillin
J01CR02	Co-Amoxicillin (Amoxicillin/Clavulansäure)
J01DC02	Cefuroxim
J01MA12	Levofloxacin
N02AA01	Morphin
N02AA03	Hydromorphon
N02AA05	Oxycodon
N02AA55	Oxycodon-Naloxon